

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Stellungnahme

Wiesbaden, 21. September 2005

Stellungnahme zum Richtlinienentwurf für die Anerkennung und Förderung von Beratungsstellen für Familienplanung, Sexualerziehung und Schwangerschaftskonflikte in Hessen in der Fassung vom 1. Juli 2005

I. Grundsätzliches

1. Feststellung

Grundsätzlich kritisiert die Liga der Freien Wohlfahrtspflege, dass im vorliegenden Richtlinienentwurf die Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) Leipzig vom 3. Juli 2003 (Urt. v. 3. Juli 2003, Az.: 3 C 26.02) gänzlich fehlt. In dem Urteil ist festgehalten, dass die anerkannten Beratungsstellen nach § 4 Abs. 1 SchKG einen strikten Rechtsanspruch auf Förderung von mindestens 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten haben. Dieser Rechtsanspruch besteht in gleicher Weise auch für die Beratungsstellen, die ausschließlich Beratungen nach § 2 SchKG vorhalten (BVerwG-Urt. v. 15. Juli 2004, Az.: 3 C 48.03).

2. Feststellung

Die im Entwurf vorliegende, den Richtlinien zugrundegelegte Fallpauschale beinhaltet keinesfalls ein System der Leistungsgerechtigkeit, was in Bezug auf den Sicherstellungsauftrag des Landes ohnehin in Frage zu stellen ist. Die vom Land vorgesehene variable Fallpauschale ist nicht mit dem Rechtsanspruch der Beratungsstellen nach § 4 Abs. 2 SchKG in Verbindung mit dem BVerwG-Urteil vereinbar. Denn die Fallpauschale variiert je nach der gesamten Fallzahl in Hessen, einem vom Land festgelegten, von der Liga als zu niedrig erachteten Gesamtvolumen und einer ebenfalls als zu niedrig erachteten Personal- und Sachkostenberechnung.

Seite 2 von 5

Allein die Festlegung eines zu geringen Gesamtvolumens ist bei einem Rechtsanspruch unzulässig. Deshalb fordern die Ligaverbände, dass ihr Rechtsanspruch auf mindestens 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten erfüllt wird.

II. Zum Richtlinienentwurf im Einzelnen:

Zu 3.4 und 6.3

Es fällt auf, dass die Supervision nicht ausdrücklich benannt ist. Wir bitten um Klärstellung, ob das Land Supervision unter Fortbildung subsumiert.

Zu 4.1

Die Forderung, einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, erscheint überzogen und praxisfern. Aus unserer Sicht reicht die schriftliche Bestätigung des Trägers aus.



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Zu 7.

Das Land Hessen ist verpflichtet, den in § 4 Abs. 1 SchKG genannten Versorgungsschlüssel zu erfüllen. Eine entsprechende Anzahl von Voll- bzw. Teilzeitstellen ist zur Sicherstellung erforderlich und muss durch das Land gefördert werden.

Zu 7.1

Das Land zieht von den insgesamt nach § 4 Abs. 1 SchKG erforderlichen Vollzeitstellen die anerkannten Ärzte (nunmehr 34) undifferenziert hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme als Vollzeitstellen ab. Die anerkannten Ärzte sind jedoch weder Vollzeit in diesem Arbeitsgebiet tätig noch stehen sie ganztägig dafür zur Verfügung. Deshalb können die Ärzte auch nur anteilig entsprechend ihrer Beratungstätigkeit bewertet werden.

Diese anteilige Bewertung sieht auch der Finanzierungsmodus des Landes nach 7.2.3 des Richtlinienentwurfs vor, indem das Land nur die durch die Schwangerschaftskonfliktberatung zusätzlich entstehenden Kosten der Ärzte übernimmt.

Daraus folgt, dass das Land seinen Sicherstellungsauftrag nach § 4 Abs. 1 SchKG nicht erfüllt.

Zu 7.1.1

Satz 1 ist unpräzise, weil nicht geregelt wird, welche Behörde in welchem Zeitraum die Anzahl der erforderlichen Personalstellen feststellt und veröffentlicht.

Nach der eigenen Berechnung des Landes sind für 152 Vollzeitstellen (VZS) jeweils 60.574,00 € als 80 % Personal- und Sachkosten anzusetzen. Dies entspricht der Summe von ca. 9,2 Mio. € als jährliche Förderhöhe. Diese Mittel werden bei der Förderung im Jahr 2004 nicht annähernd eingesetzt.

Selbst wenn man in 2004 von 113 VZS ausgeht, die das Land abzüglich der 39 Ärzte vorhalten sollte, hätten ca. 6,8 Mio. € Fördermittel eingesetzt werden müssen.

Durch die weiteren Deckelungen seitens des HSM (vgl. 7.1.2) wird tatsächlich nur ein Gesamtvolumen von ca. 5 Mio. € für die Beratungsarbeit zur Verfügung gestellt.

Die Liga-Verbände fordern, dass ihr Rechtsanspruch auf mindestens 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten erfüllt wird.

Die Tatsache, dass kein Liga-Verband bei der Förderung auf die vom Bundesverwaltungsgericht festgelegten 80 % kommt und dass das Land weder die 9,2 noch 6,8 Mio. € komplett zur Förderung einsetzt, sondern im Gegenteil hier Einsparungen vornimmt, wird von der Liga nicht akzeptiert.

Nicht zuletzt ist schon die Festlegung eines zu geringen Gesamtvolumens bei einem Rechtsanspruch unzulässig.

Schließlich ist die Fallförderung auf der Basis der Gesamtzahlen des Vorjahres nicht mit dem Rechtsanspruch vereinbar. Denn dadurch wird das Risiko einer geringen Inanspruchnahme der Beratung auf den Träger verlagert. Einer derartigen



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Verlagerung tritt das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich entgegen (BVerwG a. a. O., Seite 11f). Das Vorgehen des Landes widerspricht daher sowohl seiner umfassenden Vorhaltepflcht als auch seiner Garantenpflicht für das ungeborene Leben.

Die Liga fordert, dass das Land von den tatsächlichen in dem Jahr der Förderung entstehenden notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen ausgeht und nicht die jeweiligen Personalkostentabellen des Landes zu Grunde legt.

Zu 7.1.4

Im Zusammenhang mit den Ziff. 7.1.1 bis 7.1.3 wird mit der hier vorgenommenen Faldefinition den Beratungsstellen grundsätzlich die Möglichkeit genommen, umfassende Beratung zu gewährleisten, weil die Beratungsdauer nicht vom Gesetz vorgegeben ist. Ein Fall darf nicht unter eine Mindestförderung gestellt werden, sondern unter die Bedingung einer Deckung der tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten im Umfang von 80 %.

Zu 7.1.5

Die Zählung und Förderung der Gruppenveranstaltungen wird von der Liga nicht akzeptiert, weil sie in keiner Weise den tatsächlichen Aufwand berücksichtigt und so zu einer weiteren Kürzung führt. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Berechnung zustande kommt.

Der vorgelegte Statistikbogen ist nicht praktikabel, weil er in der Anwendung zu große Unsicherheiten für die Träger birgt.

Zu 8.1

Der 15.02. des jeweiligen Jahres als Abgabedatum ist zu knapp bemessen. Außerdem ist anzumerken, dass es sich bei der Landesförderung nicht um eine Projektförderung, sondern um eine Pflichtleistung des Landes Hessen handelt. Eine Festbetragsfinanzierung ist nur dann zulässig, wenn sie auch die Rechtsansprüche der Beratungsstellen abdeckt. Dies ist bei der aktuellen Finanzierungsstruktur des Landes aber gerade nicht der Fall.

Zu 8.2

Wir fordern die erste Abschlagszahlung im Februar des jeweiligen Jahres, unabhängig von einer Anforderung vorzunehmen. Die weiteren Abschlagszahlungen sind anzupassen. Nur so kann das Land seiner Vorhaltepflcht annähernd gerecht werden.

Zu 9.1

Wir lehnen die Ausdehnung der Dokumentationspflicht mit Verweis auf § 10 Abs. 2 SchKG für Beratungen nach § 2 SchKG ab. Denn der - sowieso schon hohe - administrative Aufwand steht in keinem Verhältnis zur Aussagekraft, und es reduziert zusätzlich die Beratungszeiten.

Sollten Aufzeichnungen unumgänglich sein, so sind klare Vorgaben erforderlich.



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Zu 9.2

Ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht korrespondiert nicht mit dem Rechtsanspruch, weil ein Rechtsanspruch nicht der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel unterstehen darf. Der zweite Satz bedarf dringend einer Erläuterung.

Zu 9.4

Die beigefügten Vordrucke werden von der Liga nicht akzeptiert. Z. B. ist auf der Basis des Antragsformulars die Antragsstellung gemäß dem Rechtsanspruch nicht möglich.

Zu 10.

Die Liga lehnt ein rückwirkendes In-Kraft-Treten der Richtlinien ab. Nicht zuletzt ist die rückwirkende Anwendung der Vorgaben nicht umsetzbar.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege fordert die Erfüllung des Rechtsanspruchs durch das Land Hessen, um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des ungeborenen Lebens endlich gerecht zu werden. Der von Ihnen vorgelegte Entwurf kommt diesem Erfordernis nicht nach. Insofern findet der von Ihnen vorgelegte Richtlinienentwurf nicht die Zustimmung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Hinsichtlich des geplanten Ausführungsgesetzes bittet die Liga dringend um vorzeitige Beteiligung.



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de